

Die anonyme Anzeige

Staatsanwalt S findet am 23.04. eine anonyme Anzeige in seiner Amtspost. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass Herr Bernd B. aus A-Burg am 10.03. und am 20.03. den Herrn Otto O aus W-Burg in der Gaststätte Waldesruh tätlich angegriffen und bedroht hat. Er sagte zu ihm, dass er seine Frau in Ruhe lassen solle, sonst werde er mit dem Leben dafür bezahlen. Herr B schlug Herrn O zur „Warnung“ an beiden Tagen jeweils einmal mit der Faust in den Bauch.“

1. Frage: Wie wird der Staatsanwalt in dieser Sache vorgehen? Beschreiben Sie den wesentlichen Ablauf anhand der einschlägigen Vorschriften.

Der Anzeigeersteller ist nicht zu ermitteln. Im weiteren Verlauf gelangen aber aufgrund der vom Staatsanwalt eingeleiteten Schritte die Aussagen des B und des O zu den Akten. B bestreitet die Vorwürfe. Er gibt an, noch nie im Lokal Waldesruh gewesen zu sein. Außerdem habe er für beide Tage ein Alibi. Sein Freund F könne bezeugen, dass er mit ihm zusammen in Italien war. O erklärt, dass er tatsächlich einmal geschlagen und auch bedroht wurde. Er könne sich aber die Drohung nicht erklären, da er gar nicht wisse, welche Frau er in Ruhe lassen solle. Den Angreifer habe er nicht erkennen können, da alles ganz schnell gegangen und er viel zu überrascht gewesen sei.

2. Frage: Wie wird der Staatsanwalt nun weiter vorgehen?

Im Folgenden ergibt sich, dass der F bestätigt, mit Bernd B. am 10.03. in Italien gewesen zu sein. F legt zudem Hotelrechnungen, Fotos und Bahntickets vor. Er schildert aber auch, dass man zwar bis zum 22.03. gebucht hatte, aber bereits am 15.03. wieder nach Deutschland zurückgefahren sei, weil das Wetter einfach zu schlecht gewesen war. Des Weiteren konnte der Gast Gernot G. ausfindig gemacht werden, der am 20.03. in der Gaststätte Waldesruh tatsächlich eine tätliche Auseinandersetzung zwischen zwei Personen beobachtet hatte. Mehr konnte nicht ermittelt werden.

3. Frage: Welche Abschlussverfügung wird der Staatsanwalt treffen?

Bernd B. wendet sich nun an den Verteidiger V und bittet diesen, das Mandat zu übernehmen. Er unterschreibt V eine Strafprozessvollmacht.

4. Frage: Welche ersten Schritte wird V nun unternehmen?

Es wird ein Termin zur Verhandlung vor dem Amtsgericht A-Burg bestimmt. Der Verteidiger V beantragt im Vorfeld der Verhandlung seine Beiordnung als Pflichtverteidiger.

5. Frage: Wie wird der Vorsitzende Richter über den Antrag entscheiden?

Der Verteidiger V stellt fest, dass der Termin zur Hauptverhandlung am 25.06. stattfinden soll, und dass ihm die Ladung am 20.06. zugestellt wurde. V, der viel zu tun hat, findet das ziemlich kurzfristig, zumal er noch gar nicht richtig vorbereitet ist.

6. Frage: Was kann der Verteidiger in dieser Situation unternehmen?

Es findet nunmehr die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht A-Burg statt. Allerdings erscheint Bernd B. nicht. Der Richter fragt den Verteidiger V, ob er wisse, wo sein Mandant sei? V erklärt, dass er seinen Mandanten schon seit 2 Wochen nicht habe erreichen können und nicht wisse, wo dieser sei. Der Vorsitzende Richter wartet 20 Minuten und stellt anhand der Akten fest, dass Bernd B. ordnungsgemäß geladen wurde.

7. Frage: Welche Konsequenzen hat das Ausbleiben des B?

Es findet ein neuer Hauptverhandlungstermin statt, bei dem diesmal auch Bernd B. anwesend ist. Es wird der Zeuge Gernot G. vernommen. Dieser sagt aus, dass er sich zu 80% sicher sei, dass Bernd B. in die von ihm am 20.03. beobachtete tätliche Auseinandersetzung verwickelt war. Bedrohungen habe er aber nicht gehört, dazu sei es in der Gaststätte zu laut gewesen. O wiederholt seine bereits im Vorfeld gemachte Aussage. Daraufhin wird Bernd B. wegen Körperverletzung und Bedrohung verurteilt.

8. Frage: Bernd B. fragt nun seinen Verteidiger V, was man gegen die Verurteilung unternehmen kann. Was wird V antworten?

Die anonyme Anzeige – Lösungsskizze

Lösung 1. Frage:

Der Staatsanwalt wird von Amts wegen gemäß § 160 StPO die Ermittlungen aufnehmen. Er hat alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 160 II StPO). Die Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 161 StPO entweder selbst vornehmen oder z.B. durch Polizeibeamte vornehmen lassen. Konkret wird der Staatsanwalt hier den Beschuldigten, sowie den Zeugen O vernehmen (lassen). Die Reihenfolge der Vernehmungen bestimmt der Staatsanwalt nach Ermessen. Der Beschuldigte muss aber auf jeden Fall vor dem Abschluss des Verfahrens vernommen werden, es sei denn, das Verfahren führt zur Einstellung (§ 163a StPO). Bei der Vernehmung des Beschuldigten sind zudem die Vorschriften der §§ 136 I, 163a IV StPO besonders zu beachten, d.h. der Tatvorwurf ist dem Beschuldigten zu eröffnen und er ist darüber zu belehren, dass es ihm freisteht, Angaben zur Sache zu machen und sich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen.

Lösung 2. Frage:

Der B bringt in seiner Aussage den Alibizeugen F ins Spiel. Da die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 II StPO alle be- und entlastenden Tatsachen zu ermitteln hat, wird der Staatsanwalt in der Folge also auch den Zeugen F vernehmen. Zudem ergibt sich aus § 163a II StPO, dass die vom Beschuldigten beantragten Entlastungsbeweise erhoben werden müssen, wenn sie von Bedeutung sind.

Lösung 3. Frage

Bezüglich der angezeigten Vorgänge am 10.03. wird sich ein Tatnachweis nicht führen lassen. B hat ein Alibi für den 10.03. und auch die Zeugen O und G berichten nur von einem Vorfall. Da es sich bei den angezeigten Vorfällen vom 10.03. und 20.03. um zwei prozessuale Taten gemäß § 264 StPO, d.h. um zwei unabhängige Lebenssachverhalte handelt, muss bezüglich beider Vorgänge eine Entscheidung erfolgen. Der Staatsanwalt wird deshalb den angezeigten Vorfall vom 10.03. gemäß § 170 II StPO einstellen, da insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist. Im Hinblick auf den Vorfall am 20.03. wird der Staatsanwalt gemäß § 170 I StPO Anklage erheben, da insoweit hinreichender Tatverdacht gegen B besteht.

Lösung 4. Frage

Der Verteidiger ist vorliegend ein so genannter Wahlverteidiger gemäß §§ 137, 138 StPO. Er wird seine Beauftragung beim Gericht anzeigen und zunächst Akteneinsicht nach § 147 StPO beantragen. Da die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind, wird er umfassende Akteneinsicht erhalten (§ 147 II StPO).

Lösung 5. Frage

Die Regelungen zur Pflichtverteidigung finden sich in §§ 140 ff. StPO. Ein Pflichtverteidiger wird nur bestellt, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 I oder II StPO besteht. Ein Fall des § 140 I StPO liegt nicht vor, da insbesondere die Verhandlung nicht vor dem OLG oder LG stattfinden soll und B auch kein Verbrechen zur Last gelegt wird. Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 140 I StPO liegen nicht vor. Es könnte also vorliegend nur dann eine Beordnung als Pflichtverteidiger erfolgen, wenn wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. In Betracht käme allenfalls die Schwere der Tat, für die vor allem die Straferwartung maßgeblich ist. Erst bei einer Straferwartung von einem Jahr und mehr sieht die Rechtsprechung eine notwendige Verteidigung als gegeben an. V könnte somit nur dann als Pflichtverteidiger beigeordnet werden, wenn B eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten hätte. Dies wird bei einem nicht vorbestraften Täter für die vorliegenden Anklagepunkte nur dann gegeben sein, wenn O schwere Verletzungsfolgen davon getragen haben sollte. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. V wird daher voraussichtlich nicht als Pflichtverteidiger beigeordnet werden können und sein Antrag wird voraussichtlich abgelehnt werden (Anmerkung: Sollte V beigeordnet werden, müsste er sein Wahlverteidigermandat niederlegen).

Lösung 6. Frage

Der Verteidiger kann die Aussetzung der Hauptverhandlung nach §§ 217, 218 StPO beantragen. Zwischen der Zustellung und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, die vorliegend unterschritten wurde. Die Aussetzung der Verhandlung regelt § 228 StPO. Aussetzung bedeutet Abbruch der Verhandlung, mit der Folge, dass eine neue selbstständige Verhandlung angesetzt werden muss. Hat die Verhandlung noch gar nicht begonnen, führt der Aussetzungsantrag dazu, dass eine neue Verhandlung anberaumt werden muss.

Lösung 7. Frage

Gegen den ausgebliebenen Angeklagten findet gemäß § 230 I StPO die Hauptverhandlung nicht statt. Wenn B unentschuldig der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, kann sein Vorführung angeordnet oder Haftbefehl erlassen werden (§ 230).

Lösung 8. Frage

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts in erster Instanz kann der Angeklagte entweder gemäß § 312 StPO Berufung oder gemäß § 335 StPO Revision (in Form der Sprungrevision) einlegen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im Rahmen der Berufung nochmals eine Hauptverhandlung mit vollständiger Beweisaufnahme durchgeführt werden muss, während die Revision sich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt.